

## Satzung

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein ist unter der Bezeichnung „Heidenheimer Dienstleistungs- und Handelsverein 1838 e.V.“, kurz „H.D.H.“, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen.
2. Sitz des H.D.H. ist Heidenheim an der Brenz.

### § 2 - Zweck des H.D.H.

1. Der H.D.H. hat Interesse am Wohl und Ansehen der Stadt Heidenheim und fasst aus diesem Grunde eine möglichst große Zahl gleichgesinnter Kräfte als Mitglieder zusammen.
2. Der H.D.H. setzt die traditionsgemäße Aufgabe der seit 1838 bestehenden Gewerbevereinigung sowie der City-Werbegemeinschaft fort, sorgt für aktuelles und zukunftsweisendes Handeln und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
3. Der H.D.H. befürwortet eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gemeinschaften unter Wahrung der eigenen Selbstständigkeit.
4. Konfessionelle und parteipolitische Betätigung wird ausgeschlossen.
5. Arbeitsrechtliche, wirtschaftliche und sozialpolitische Belange bleiben den zuständigen Kammern vorbehalten.

### § 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des Handelsrechts, Inhaber von Handels- und Handwerksbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Banken und Versicherungen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im H.D.H. ist schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist endgültig.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt bei einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Jahres. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Eine Mitgliedschaft erlischt auch bei Geschäftsaufgabe.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des H.D.H. schadet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit, gegen dessen Entscheidungen das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben kann. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht nicht einberufen werden. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.
6. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
7. Dem zu kündigenden Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben und eine angemessene Frist einzuräumen.
8. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf ein eventuell vorhandenes Vermögen des H.D.H. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens. Vertragliche oder sonstige Verpflichtungen, welche gegenüber dem H.D.H. bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
9. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
10. Alle Mitglieder sind gehalten, an der Erfüllung der Aufgaben des H.D.H. tatkräftig mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe anzuerkennen.

## **§ 5 - Wahl- und Stimmrecht**

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jeweils das Mitglied.
2. Die Wahl des Vorstands und des Ausschusses erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

## **§ 6 - Organe**

Die Organe des H.D.H. sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Eine Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl für die restliche Amtszeit des übrigen Vorstands erforderlich.

## **§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des H.D.H. fest. Zu seinen Aufgaben gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe des H.D.H. und die Vertretung nach außen.
2. Zum Zwecke seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und diesen zur Vornahme bestimmter Aufgaben ermächtigen.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des H.D.H., die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschlüssen
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - e) Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation des H.D.H.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Voranschlag sowie über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen.
4. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
5. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung des Versammlungsleiters nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 11 - Ausschüsse**

Vorstand und Mitgliederversammlung können einzelne Aufgaben oder bestimmte Arten von Aufgaben auf Ausschüsse übertragen. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Ausschüsse stellen ihre Geschäftsordnung selbst auf.

### **§ 12 - Beschlussfassung der Organe**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt. Über Beitragserhöhung kann nur offen abgestimmt werden.
4. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann frühestens nach Ablauf von 4 Wochen in einer zweiten Versammlung entschieden werden.
5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 - Beiträge**

1. Die aus der Tätigkeit des H.D.H. erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Die Beiträge werden in der Regel jährlich erhoben. Die Höhe des Grundbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Es können verschiedene Beitragsgruppen festgelegt werden. Über die Höhe und über die Gruppierung entscheidet der Vorstand.
3. Doppelmitglieder bezahlen nur einen Beitrag.

### **§ 14 - Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

### **§ 15 - Auflösung des Vereins**

1. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Im Falle einer Auflösung des H.D.H. sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr sowie die bereits festgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten zu zahlen.
3. Die Mittel des H.D.H. sind zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung der hiernach verbleibenden Mittel beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

### **§ 16 – Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz

Stand: 1. Oktober 2000